

Entlastungsbetrag

Um welche Leistung geht es?

Der Entlastungsbetrag beträgt – unabhängig von der Höhe des Pflegegrads – 125 Euro im Monat und kann z. B. für die Inanspruchnahme anerkannter Unterstützungsangebote genutzt werden. Der nicht genutzte Betrag spart sich monatlich an. Die angesparte Summe kann normalerweise noch bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden. Dann verfällt sie.

Weitere Infos im Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=1twHombBDe8>

Unser Tipp:

Rufen Sie bei Ihrer Pflegekasse an und erkundigen Sie sich, wie hoch Ihre angesparte Summe aus dem Entlastungsbetrag ist. Im Anschluss können Sie überlegen, wofür Sie den Betrag nutzen möchten.

Zuschuss zu Pflegehilfsmitteln

Um welche Leistung geht es?

Es handelt sich um einen monatlichen Zuschuss zu Pflegehilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie z. B. Einmalhandschuhe. Dieser Zuschuss beträgt normalerweise 40 Euro im Monat.

Weitere Infos im Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=x6l1n8PsUv4>

Aktuelle Änderungen

Die angesparte Summe aus dem Jahr 2019 kann in diesem Jahr noch drei Monate länger genutzt werden.

Bis wann?

30. September 2020

Rechtsgrundlage:

§ 150 Abs. 5b SGB XI

Was ist noch wichtig zu wissen?

Personen mit Pflegegrad 1 können ihren Entlastungsbetrag in diesem Zeitraum auch für andere Hilfen, z. B. für andere professionelle Unterstützungsangebote oder nachbarschaftliche Hilfe nutzen.

Aktuelle Änderungen

Der monatliche Zuschuss wird auf 60 Euro erhöht.

Bis wann?

30. September 2020
(Kauf- oder Lieferdatum entscheidend)

Rechtsgrundlage:

§ 4 Covid-19-VSt-SchutzV

Kurzzeitpflege

Um welche Leistung geht es?

Im Rahmen der Kurzzeitpflege besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung der Personen, die mindestens Pflegegrad 2 haben, in einer Pflegeeinrichtung. Die Pflegekasse übernimmt hierfür Kosten bis zu 1.612 Euro im Jahr.

Aktuelle Änderungen

Die Kurzzeitpflege kann zurzeit auch in Einrichtungen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation in Anspruch genommen werden. Sie wurde auf 2.418 Euro erhöht.

Bis wann gilt diese Änderung?

30. September 2020

Rechtsgrundlage:

§ 149 SGB XI

Stationäre Pflege

Um welche Leistung geht es?

Die Versorgung in einem Pflegeheim wird als vollstationäre Pflege bezeichnet. Abhängig vom Pflegegrad kommt die Pflegekasse in unterschiedlicher Höhe für die entstehenden Kosten auf.

Aktuelle Änderungen

Kann die Pflege aufgrund einer coronabedingten Quarantänemaßnahme nicht gewährleistet werden, ist eine vorübergehende Versorgung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung oder Rehabilitation möglich.

Bis wann?

30. September 2020

Rechtsgrundlage:

§ 149 Abs. 3 SGB XI

Beratung

- Beratungsdienst der ZNS – Hannelore Kohl Stiftung, Tel. 0228 97845-0
- zuständige Pflegekasse
- Pflegestützpunkte, z. B. unter <https://www.zqp.de/beratung-pflege/>
- Bürgertelefon, Schwerpunkt Pflegeversicherung, Tel. 030 3406066-02



weitere Informationen unter:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/pflege-zu-hause/corona-was-wenn-die-pflege-zu-hause-neu-organisiert-werden-muss-45753>

<https://www.mds-ev.de/themen-des-mds/corona-pandemie-und-pflege/tipps-fuer-pflegebeduerftige.html>

weitere Änderungen

z. B. bzgl. des Pflegeunterstützungsgelds bei kurzfristiger Arbeitsverhinderung:

<https://www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit.html>